

Gössel Tours Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Zustandekommen des Vertrages

Für jeden Vertrag zwischen Gössel Tours und dem Reisenden gelten ausschließlich folgende Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Reisenehmers haben keine Gültigkeit.

- a) Mit der Anmeldung bietet der Kunde Gössel Tours (nachfolgend Reiseveranstalter) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer. Der Anmelder haftet für sämtliche mitangemeldeten Teilnehmer wie für seine eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Reiseveranstalter aus dem Vertrag, sofern er seine Haftung nicht ausdrücklich auf seine eigene Person beschränkt
- b) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, die keiner bestimmten Form bedarf. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von acht Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme schriftlich erklärt.

II. Bezahlung

Mit Vertragsabschluß kann unter Anrechnung auf den Reisepreis eine verhältnismäßig geringe Anzahlung (bis 5 %) gefordert werden. Die Restzahlung wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart. Soweit der Kunde vom Veranstalter Unterlagen erhält, aus denen sich ergibt, dass ihm eigene Rechte gegen Dritte Leistungsträger eingeräumt werden, wird der Reisepreis mit der Aushändigung dieser Unterlagen fällig. Spätestens bei Reiseantritt ist der Reisepreis fällig und sofort auszugleichen.

III. Umfang der vertraglichen Leistung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Beschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

IV. Rücktritt durch Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

- a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder die Reise nicht an, kann der Veranstalter Ersatz für getroffene Reisevorkehrungen sowie für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung seines Ersatzanspruchs hat der Veranstalter etwaige ersparte Aufwendungen oder anderweitige Verwendungen seiner Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann seinen Ersatzanspruch nach der zeitlichen Nähe zwischen Rücktritt und vertraglichen Reisebeginn prozentual zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:
 - aa) Rücktritt bis vier Wochen vor Reisebeginn pauschal 30 %.
 - bb) Rücktritt bis 14 Tage vor Reisebeginn pauschal 50 %.
 - cc) Rücktritt bis drei Tage vor Reisebeginn pauschal 80 %.
 - dd) Rücktritt weniger als drei Tage vor Reisebeginn pauschal 95 %.

Bei vorzeitiger Abreise bei einer Tour bleibt grundsätzlich die volle Vergütung geschuldet.

- b) Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt.

V. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis abzgl. etwaiger ersparter Aufwendungen oder anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung.
- b) Bis zwei Wochen vor Reiseantritt, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn im Vertrag auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis in diesem Fall unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

VI. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Reiseveranstalter für bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Ferner ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die weiteren notwendigen Maßnahmen zu treffen. Soweit der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, hat der Veranstalter den Reisenden zurück zu Befördern. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last. Bei besonders ungünstigem Wasserstand ist es dem Reiseveranstalter vorbehalten, die gebuchte Tour auf anderen Flussabschnitten durchzuführen. Die Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wasserstandes liegt allein beim Veranstalter, der seine Beurteilung auf Verlangen zu erläutern hat.

VII. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für

- a) gewissenhafte Reisevorbereitungen,
- b) sorgfältige Auswahl und Überwachung der Tourbegleiter,
- c) inhaltliche Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie ordnungsgemäßer Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen,
- d) für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

VIII. Beschränkung der Haftung

Soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist

- a) die vertragliche Haftung des Veranstalters auf den dreifachen Reisepreis beschränkt und
- b) die deliktische Haftung Ansprüche aller Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung des Kunden gegen den Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 75000,00 Euro je Kunde und Reise begrenzt. Die Beschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4000,00 Euro, sofern nicht der dreifach Reisepreis eine höhere Haftung begründet.

IX. Mitwirkungspflichten

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Insbesondere ist er verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung (dem Tour Guide) zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Reisende es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, ist die Minderung wegen dieses Mangels ausgeschlossen.

X. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende derartige Ansprüche geltend gemacht, ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung des Reisenden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise.

XI. Anforderungen an dem Reiseteilnehmer

Der Reisende versichert durch seine Anmeldung, dass er volljährig oder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist. Für die Kanutouren versichert der Reisende dass er Schwimmer ist. Der Reisende versichert, das er während der Tour Anweisungen der Reiseleitung folgen wird. Der Reisende bestätigt, bei Reiseantritt nüchtern zu erscheinen und während der Durchführung der Reise sein Leistungsvermögen **nicht** durch Einnahme von Drogen oder Alkohol zu reduzieren.

XII. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

XIII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Es finden die §§ 651 a bis 651 k BGB Anwendung, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Gössel Tours Jordi Brinkmann Freizeitveranstaltungen, Blumenstraße 13, 31061 Alfeld